



Agenda

Was der Gesetzgeber fordert und wie die wesentlichen Berichtsinhalte zu definieren sind

Was ist ein angemessenes Berichtsformat für die Erfüllung der Berichtspflicht

Sichere und effiziente Gewinnung und Aufbereitung der benötigten Informationen

Anpassung des Risikomanagementsystems

Die Prüfung durch den Aufsichtsrat und den Abschlussprüfer: Was ist zu beachten?

Agenda

Was der Gesetzgeber fordert und wie die wesentlichen Berichtsinhalte zu definieren sind

Was ist ein angemessenes Berichtsformat für die Erfüllung der Berichtspflicht

Sichere und effiziente Gewinnung und Aufbereitung der benötigten Informationen

Anpassung des Risikomanagementsystems

Die Prüfung durch den Aufsichtsrat und den Abschlussprüfer: Was ist zu beachten?

3

Was der Gesetzgeber fordert - Quellen und zeitlicher Ablauf

EU-Richtlinie (2014/95/EU)
zur Angabe von nichtfinanziellen Informationen und Diversität großer Unternehmen und Konzernen
6. Dezember 2014

CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
Handelsbilanzrechtliche Berichtspflicht über nichtfinanzielle Information bestimmter Unternehmen
31. März 2017

IDW Positionspapier
Pflichten und Zweifelsfragen zur Nichtfinanziellen Erklärung als Bestandteil der
Unternehmensführung
14. Juni 2017

Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 8 (E-DRÄS 8)
Änderungen des DRS 20 Konzernlagebericht
20. Juni 2017

Guidelines on non-financial reporting der EU
(methodology for reporting non-financial information)
26. Juni 2017

4

Was der Gesetzgeber fordert – Wer muss berichten?

EINZELABSCHLÜSSE Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften, kapitalistische Personenhandelsgesellschaften, Genossenschaften, Kreditinstitute, Versicherungen	KONZERNABSCHLÜSSE Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften, ..., die Mutterunternehmen sind,	Befreiung
<ul style="list-style-type: none"> - mit Umsatzerlösen > EUR 40 Mio. - mit einer Bilanzsumme > EUR 20 Mio. - die im Jahresdurchschnitt > 500 Mitarbeiter beschäftigen 	<ul style="list-style-type: none"> - im Sinne von § 290 HGB, die auf konsolidierter Basis vergleichbare Voraussetzungen erfüllen 	<ul style="list-style-type: none"> - Tochterunternehmen grundsätzlich befreit, wenn in „nichtfinanzielle Konzernklärung“ der Mutter (auch aus Drittlandstaaten) einbezogen

5

Was der Gesetzgeber fordert – Was muss berichtet werden?

Mindestbestandteile	Erforderliche Angaben	Grundsätze
<ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsmodell - Umweltbelange - Arbeitnehmerbelange - Sozialbelange - Achtung von Menschenrechten - Bekämpfung von Korruption und Bestechung 	<ul style="list-style-type: none"> - Verfolgte Konzepte mit Due-Diligence-Prozessen auch in Bezug auf die Lieferkette - Ergebnisse der Konzepte - Wesentliche Risiken aus der eigenen Geschäftstätigkeit und in Zusammenhang mit den eigenen Produkten und Dienstleistungen sowie den Geschäftsbeziehungen (mit Lieferanten und somit auch aus der Lieferkette) - Bedeutsamste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren - Hinweis auf im Jahresabschluss ausgewiesene Angaben und zusätzliche Erläuterungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Comply-or-Explain: Berichts- und Begründungspflicht sofern kein Konzept für einen Belang verfolgt wird - Wesentlichkeit: soweit für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage sowie die Auswirkungen der Tätigkeit notwendig - Flexible Nutzung von Rahmenwerken (z. B. GRI, DNK); Begründung, falls kein Rahmenwerk genutzt wird

6

Was der Gesetzgeber fordert – Was muss berichtet werden?

Wesentlichkeit Rahmenwerke (Dt. Nachhaltigkeitskodex, GRI)	Wesentlichkeit Lagebericht (§ 289 Abs.1 HGB)	Wesentlichkeit nfE (§ 289c Abs.3 HGB)
<ul style="list-style-type: none"> - Entscheidungsrelevanz für wichtige Stakeholder - Auswirkungen der Geschäftstätigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsverlauf, - Geschäftsergebnis, - Lage der Gesellschaft - tatsächliche Verhältnisse entsprechendes Bild 	<ul style="list-style-type: none"> - Erforderliche Angaben für das Verständnis von - Geschäftsverlauf, - Geschäftsergebnis, - Lage der Gesellschaft <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen der Tätigkeit auf die nichtfinanziellen Aspekte

7

Was der Gesetzgeber fordert – Was muss berichtet werden?

Risiko DRS 20	Risiko Lagebericht (§ 289 Abs.1 HGB)	Risiko nfE (§ 289c Abs.3 HGB)
<ul style="list-style-type: none"> - mögliches künftiges Ereignis, - das zu einer negativer Prognose-bzw. Zielabweichung führen kann - Erwartungen aller Stakeholder sind entscheidend - Brutto- vs. Nettobetrachtung der Risiken 	<ul style="list-style-type: none"> - voraussichtliche Entwicklung mit - wesentlichen Chancen und Risiken 	<ul style="list-style-type: none"> - Erforderliche Angaben für das Verständnis von - Geschäftsverlauf, - Geschäftsergebnis, - Lage der Gesellschaft <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen der Tätigkeit auf die nichtfinanziellen Aspekte <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - Risiken, die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf nichtfinanzielle Aspekte haben aus der Geschäftstätigkeit, - aus den Geschäftsbeziehungen, Produkten oder Dienstleistungen Verhältnismäßigkeit = Kosten-Nutzen-Relation

8

Aspekte der nichtfinanziellen Erklärung (§ 289 Abs. 1 HGB n.F.)



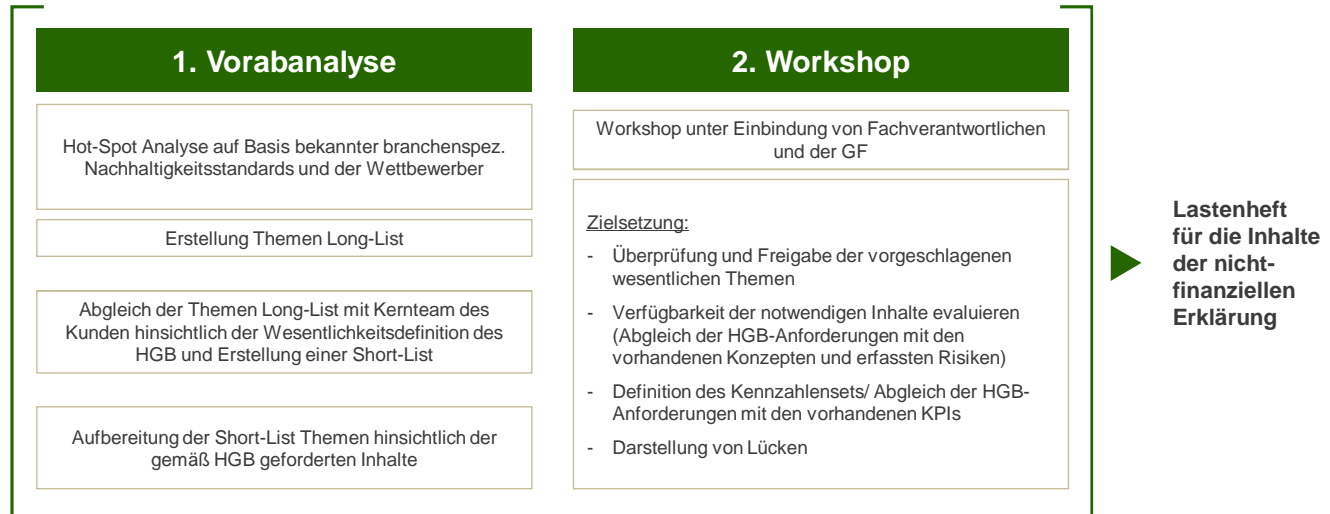
+ Ggf. weitere nicht finanzielle Inhalte, die auf Grund des Geschäftsmodells des Unternehmens relevant sind

Inhalte der nichtfinanzielle Erklärung am Beispiel eines Logistikunternehmens

Aspekt „Umweltbelange“, wesentliches Thema „Klimaschutz“

1 Verfolgte Konzepte (289 Abs. 3 Nr. 1-2 HGB n.F.)	2 Wesentliche Risiken	3 Bedeutsame KPIs (289 Abs. 3 Nr. 5 HGB n.F.)
<p>Zielsetzung</p> <p>Reduzierung der Treibhausgasemissionen (bis 2020, Basisjahr 2006, die spezifischen CO₂-Emissionen um 30% verringern)</p> <p>Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - effiziente Fahrzeuge - energiesparendes Fahren - Auslastungssteigerung oder Zukauf erneuerbarer Energien für grüne Angebote - Anreize schaffen, um mehr Verkehr auf die Schiene zu bringen <p>Due-Diligence-Prozesse</p> <p>Monitoring und Management der Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen als Teil des Umweltmanagementsystems</p>	<p>Beschreibung des Risikos</p> <p>„Durch den Klimawandel bedingte Extremwetterereignisse, die die Infrastruktur und die Bevölkerung gefährden können“</p> <p>Auswirkung des Risikos</p> <p>Gefahr von Betriebsausfällen, die oft mit hohen Schadenskosten einhergehen und die Mobilität der Kunden beeinflussen</p> <p>Umgang mit dem Risiko</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mittels Modellrechnungen Identifikation von Streckenabschnitten des Schienenverkehrs, die besonders anfällig für Extremwetterereignisse sind. - Maßnahmen erarbeiten, um auch in Zukunft einen zuverlässigen Schienenverkehr zu gewährleisten (z.B. Streckenabschnitte so von Vegetation freistellen, dass der Schienenverkehr dort auch bei Stürmen oder hohen Schneelasten sicher verkehren kann) 	<ul style="list-style-type: none"> - Spezifische CO₂-Äquivalente der Fahrten und Transporte in g - Anteil erneuerbarer Energien am Strommix des Schienenverkehrs in %

- Mit unserem **branchenspezifischen Ansatz** erarbeiten wir gemeinsam mit Ihnen in einem **pragmatischen und effizienten Prozess** die Inhalte für Ihre nichtfinanzielle Erklärung
- Folgende Schritte gehen wir dabei gemeinsam mit Ihnen und nutzen dabei unsere **langjährige Erfahrung** mit Wesentlichkeitsprozessen:



7

Agenda

Was der Gesetzgeber fordert und wie die wesentlichen Berichtsinhalte zu definieren sind

Was ist ein angemessenes Berichtsformat für die Erfüllung der Berichtspflicht

Sichere und effiziente Gewinnung und Aufbereitung der benötigten Informationen

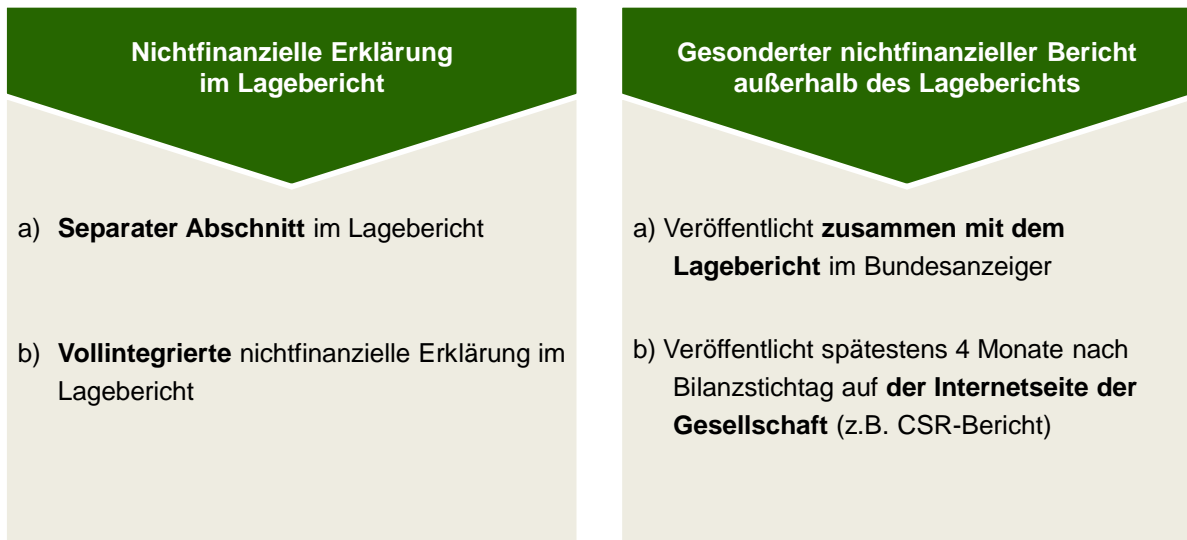
Anpassung des Risikomanagementsystems

Die Prüfung durch den Aufsichtsrat und den Abschlussprüfer: Was ist zu beachten?

12

Alternative Berichtsformate Oder: Wie kann berichtet werden?

Ein Unternehmen kann entweder die nichtfinanziellen Pflichtangaben in den Lagebericht aufnehmen oder einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht erstellen.



11

Alternative Berichtsformate Was zu bedenken ist

Bei der Entscheidung in Hinblick auf das für Ihr Unternehmen passende Format der nfE sollten Sie sich klar sein, welche Zielsetzung mit der nichtfinanziellen Erklärung verfolgt werden soll:

Geht es rein um die Sicherstellung gesetzlicher Compliance im Sinne des CSR-RLUG?

Wollen Sie ein umfassendes Nachhaltigkeitsprofil Ihres Unternehmens darstellen?

Haben Sie Ihren Schwerpunkt auf der Berücksichtigung der Anforderungen von Nachhaltigkeitsratings und –rankings?

14

Alternative Berichtsformate – Separater Abschnitt im Lagebericht

INHALT	
AN DIE AKTIONÄRE	DER KONZERNABSCHLUSS
2 Brief des Vorstandsvorsitzenden	126 Konzernbilanz
5 Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung 2017	128 Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung
11 Corporate Governance Bericht 2016	129 Konzern-Gesamtergebnisrechnung
15 Die TAktie	130 Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung
18 ZIELE FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG	132 Konzern-Kapitalflussrechnung
	133 Konzern-Anhang
ZUSAMMENGEFASSTER LAGEBERICHT	218 VERSICHERUNG DER GESETZLICHEN VERTRÉTER
20 Die Deutsche Telekom auf einen Blick	219 BESÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS
26 Konzernstruktur	MANDATLICHE WEITERE INFORMATIONEN
28 Konzernstrategie	224 Der Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG 2016
31 Konzernversammlung	227 Der Vorstand der Deutschen Telekom AG 2016
35 Wirtschaftliches Umfeld	228 Gönner
40 Geschäftsentwicklung des Konzerns	232 Haftungsausschluss
52 Geschäftsentwicklung der operativen Segmente	Impressum/Finanzkalender
66 Geschäftsentwicklung der Tochtergesellschaften	
70 Corporate Responsibility	
77 Innovation und Produktentwicklung	
82 Mitarbeiter	
87 Besondere Ereignisse nach Schluss des Geschäftsjahres	
87 Prognose	
97 Risiko- und Chancen-Management	
112 Rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem	
113 Sonstige Angaben	

Option:
Umwidmung eines bestehenden CSR-Kapitels zur nicht-finanziellen Erklärung oder Aufnahme eines komplett neuen Kapitels

Alternative Berichtsformate – Separater Abschnitt im Lagebericht

Eigenständiger Abschnitt des Lageberichts, der die Pflichtangaben zusammenfasst. Um Redundanzen zu vermeiden, sind Verweise auf die an anderer Stelle im Lagebericht enthaltenen Angaben erlaubt (§ 289b Abs. 1 Satz 3 HGB).

Platziert nichtfinanzielle Angaben dort, wo die für **Investor Relations** wesentlichen Zielgruppen erreicht werden

Vermittelt ein **fokussiertes Gesamtbild** über die nichtfinanziellen Aspekte der Geschäftstätigkeit

Verdeutlicht den **Stellenwert** nicht-finanzieller Angaben

Vergrößert den **Umfang des Lageberichts**

Kann als Ausgangspunkt für die **integrierte Betrachtung und Berichterstattung** von und über Nachhaltigkeit genutzt werden. Bei der Auswahl der nichtfinanziellen Informationen ist eine klare Beschränkung auf die **wesentlichsten Informationen** von Nöten, um eine **Überfrachtung des Lageberichts** zu verhindern.

Integrierter Geschäftsbericht 2016 der E.ON Energy Research Center (ERC) | Unternehmensnachrichten des E.ON-Konzerns | 47

einer ersten Führungsposition haben, die aktive Beteiligung an externen Initiativen wie der „Charta der Vielfalt“ und dem Netzwerk „Initiative Gleiches“. Das Thema „Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben“ wird schon seit Jahren bei der E.ON bewirkt. Dies wurde 2016 mit dem erneuten Zertifikat der Herce-Stiftung „HerceAwards“ für die E.ON AG positiv bestätigt. Eine einjährige Veranstaltung zum Thema „Vielfalt & Innovation“ mit zwei Gründerinnen von Start-up-Firmen erfuhr großes Zuspruch.

Ein wichtiger Bestandteil der Personalarbeit ist die Nachwuchsförderung. Neue Verstärkung und neue Kompetenzen erhalten die Kerngesellschaften der E.ON (E.ON Energy Research Center und E.ON Energy Research Center) im September 2016. Für 14 Auszubildende und 15 Studierende an der Duale Hochschule begann die Ausbildung beziehungsweise das Studium. Der Schwerpunkt dieses Jahrgangs liegt auf den technischen Ausbildungsberufen und Studiengängen. Für das Einstellungsjahr 2017 sind rund 250 überwiegend technische Ausbildungs- und Studiengänge für die Kerngesellschaften ausgeschrieben.

Nachwuchsförderung	2016	2015	Veränderung
Ausbildungsquote inklusive Du-Studien	4,2	4,4	-0,2
Quote Hochschulstudien/Registrieren	4,2	4,4	-0,2

Gesundheitsmanagement

Krankheitsquote	2016	2015	Veränderung
Krankheitsquote	4,8	4,7	0,1

Die Krankheitsquote hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht signifikant verändert und blieb stabil.

Die Energie für die Mitarbeiter ist seit jeher ein wichtiges Thema für die E.ON. Im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements bietet das Unternehmen in den Kerngesellschaften verschiedene Aktivitäten zum Arbeit- und Gesundheitsschutz an und geht auch neue Wege. So startete der Bereich Arbeitsmedizin und Gesundheitsmanagement in Zusammenarbeit mit dem Betriebsrestaurant im April 2016 die Aktion „Gesundheit & Ernährung“. Diese umfasst unter anderem zahlreiche interaktive Roadshows, täglich geführte Ernährungskurse einschließlich gemeinsamen Kochens mit den Profis der E.ON-Küche, die parallel stattfindenden „Fit-Wochen“ sowie individuelle medizinische Beratungen auf Basis des eigenen entwickelten Energy Passes. Die gesundheitlichen Aktivitäten zeigen, wie jeder Mitarbeiter seine Gesundheit nachhaltig stärken kann.

Zieldimension Umwelt

Top-Leistungskennzahlen

Top-Leistungskennzahlen	2016	2015	Veränderung	Prognose 2016
Insulierte Leistung EE in GW und Anteil EE an der Erzeugungskapazität in %	3.102,1	3.102,6	0/-0,1	3.102
CO ₂ -Intensität in g/kWh	877	858	+19	-

CO₂-Intensität: Die CO₂-Intensität der Eigenenergieerzeugung Strom exklusive nuklearer Erzeugung nahm im Vergleich zum Vorjahr um 4,5% auf 877 g/kWh ab. Dieser Rückgang basiert auf der gegenüber dem Jahr 2015 erhöhten Erzeugung aus erneuerbaren Quellen bei gleichzeitiger Verringerung der Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern. Zu berücksichtigen sind für das Jahr 2016 Sonderfaktoren wie die geringe Verfügbarkeit der Stützlastkraftwerke und der niedrige U-Clean Dark-Spox.

Insulierte Leistung erneuerbarer Energien (EE) und Anteil EE an der Erzeugungskapazität: Im Berichtsjahr blieb die installierte Leistung erneuerbarer Energien mit rund 3,1 GW nahezu konstant und liegt damit im prognostizierten Rahmen. Sie erhöhte sich leicht insbesondere durch den Kauf und Zubau von sieben Onshore-Windparks mit insgesamt 40 Windturbinen und einer Gesamtkapazität von 80 MW. Die installierte Leistung des E.ON-Konzerns stieg daneben vor allem durch die Inbetriebnahme des Gas- und Dampfturbinenblock-Kraftwerks Lauenburg auf insgesamt 3,6 GW an. Dadurch verringerte sich der Anteil der erneuerbaren Energien am Erzeugungspotential – wie prognostiziert – auf 23,1%.

Effiziente und effiziente Personalarbeit. Vor dem Hintergrund eines für die E.ON mit dem existierenden Kostenniveau nicht mehr profitablen Wettbewerbs, vor allem im Vertriebsbereich, beschloss die E.ON im Juni 2016, sich aus dem klassischen Strom- und Gasservice für Geschäftskunden unter dem Marken E.ON und Watt zurückzuziehen. Von der Entscheidung waren 35 Mitarbeiter betroffen, für die ein Interessenausgleich und ein Sozialplan vereinbart wurden. Es enthält Regelungen für alle Bereiche und Standorte, beispielsweise die Möglichkeit zum Abschluss von Arbeitsvertrag- oder weiteren Aufhebungsverträgen. Entsprechend den bestehenden tariflichen Vereinbarungen waren betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen.

Angesichts der sich weiter verschärfenden Marktbedingungen will die E.ON – über die schon erfolgreich abgeschlossenen erheblichen Effizienzverbesserungen hinaus – bis zum Jahr 2020 weitere Kostensenkungen erreichen. Bei den administrativen Funktionen ist ein noch stärkerer signifikanter Einsparpotenzial geplant. Bei der Umsetzung dieses Sparziels geht die E.ON sehr differenziert vor. Sie nutzt Strukturhebel, wenn in den Geschäftsstellen Aufgaben wegfallen und sie treibt die Verbesserung von Prozessen weiter voran. Geprüft werden zudem die Berechnung von Leistungen der Funktionalitäten und Möglichkeiten anderer Arbeitsweisen, auch mit externen Partnern. Einzelne Maßnahmenpakete werden derzeit erarbeitet und sollen dann sukzessive umgesetzt werden.

Aufnahme nichtfinanzieller Angaben an relevanten Stellen im Lagebericht

Einbettung nichtfinanzieller Inhalte in bestehende Abschnitte des Lageberichts

Die nichtfinanziellen Angaben können mit den anderen Berichtsinhalten des Lageberichts verzahnt werden

Betont die integrierte Betrachtung von Nachhaltigkeit im Rahmen der Geschäftstätigkeit (setzt integriertes Management von Nachhaltigkeit voraus)

Die nichtfinanziellen Angaben sind nicht auf einen Blick kompakt erkennbar

Durch den Abschlussprüfer geprüfte und ungeprüfte oder nur mit begrenzter Sicherheit geprüfte Angaben stehen nebeneinander.*

Setzt integriertes Management von Nachhaltigkeit im Unternehmen und eine hohe Reife der Berichterstattungsprozesse mit entsprechend belastbarer Datenqualität voraus. Bei der Auswahl der nichtfinanziellen Informationen ist eine klare Beschränkung auf die wesentlichsten Informationen von Nöten, um eine Überfrachtung des Lageberichts zu verhindern.

* Eine klare Kennzeichnung der inhaltlich ungeprüften oder nur mit begrenzter Sicherheit geprüften Angaben zur nFE im Lagebericht ist geboten.

Gesonderter nichtfinanzieller Bericht – veröffentlicht mit dem Lagebericht im Bundesanzeiger

Eigenständige Publikation, die als **separater nichtfinanzieller Bericht** (vgl. Folie 17) zeitgleich mit dem Lagebericht veröffentlicht wird oder z.B. auch als **separates Kapitel im Geschäftsbericht** dem Lagebericht vor- oder nachgelagert sein kann.

Kann mit Darstellung eines **Gesamtansatz zum Thema Nachhaltigkeit** einen Überblick vermitteln

Zeigt ein **klares Bild** der nichtfinanziellen Aspekte der Geschäftstätigkeit

Ggf. **redundante** Berichterstattungsprozesse und -kontrollen u.a. in Hinblick auf nichtfinanzielle Pflichtangaben im Lagebericht (über Verweise in den Lagebericht lösbar)

Kann den **Spirit des Themas Nachhaltigkeit** transportieren, indem eine über die rein finanziell getriebenen Betrachtung der Unternehmenstätigkeit hinausgehende Geschichte erzählt wird.

19

Gesonderter nichtfinanzieller Bericht – veröffentlicht 4 Monate nach Bilanzstichtag auf der Internetseite der Gesellschaft

Eigenständige Publikation, die auch **unabhängig** von den Vorgaben und Prozessen des Geschäftsberichts erstellt werden kann. Mögliche **Umsetzungsoptionen** sind u.a. CSR- oder Nachhaltigkeitsberichte (z.B. in Anlehnung an GRI G4) oder eine Entsprechenserklärung gemäß dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK).

Kann als separater, kommunikativ anspruchsvoll gestalteter Bericht die Informationsbedürfnisse **mehrerer Interessengruppen** gleichzeitig bedienen und Informationen geben, die **über die Anforderungen des HGB** hinaus gehen

Kompatibilität zur CSR-Berichtspflicht für DNK und GRI G41 **geprüft und bestätigt**. Auf Grund des kompakten Umfangs könnte der DNK vor allem für KMU interessant sein

Vom DNK bereitgestelltes Format **ungeeignet für die Kommunikation mit Kapitalmarkt- und anderen Akteuren**

Bei umfassendem CSR- oder Nachhaltigkeitsbericht ist eine **Abgrenzung der Inhalte der nichtfinanzieller Berichterstattung** im Vergleich zur Gesamtheit der dargestellten Informationen notwendig

Kann **losgelöst von den Prozessen und möglichen Restriktionen** des Geschäftsberichts erstellt und je nach Format auch für **unterschiedliche kommunikative Zwecke** genutzt werden.

20

Agenda

Was der Gesetzgeber fordert und wie die wesentlichen Berichtsinhalte zu definieren sind

Was ist ein angemessenes Berichtsformat für die Erfüllung der Berichtspflicht

Sichere und effiziente Gewinnung und Aufbereitung der benötigten Informationen

Anpassung des Risikomanagementsystems

Die Prüfung durch den Aufsichtsrat und den Abschlussprüfer: Was ist zu beachten?

21

Auf dem Weg zur nichtfinanziellen Erklärung

Kommunikative Zielsetzung bestimmen

Kommunikationsstrategie festlegen

- kommunikative Zielsetzungen der nFE definieren
- Bestehende Botschaften berücksichtigen

Format der nFE definieren

- Vor- und Nachteile möglicher Formate für die nFE erörtern
- Einbindungsmöglichkeiten in bestehende Kommunikationsformate bewerten

Dabei ...

... mögliche Konsequenzen für bestehende Formate und die Abschlussprüfung (bei Einbindung in den Lagebericht) berücksichtigen

Leitfrage:

Was soll mit der nFE kommunikativ erreicht werden?

Umfang definieren

Vorabanalyse durchführen

- Bestimmung der relevanten nicht-finanziellen Aspekte und zugehörige Themen

Workshop zur „Wesentlichkeit“

- Wesentlichkeitsschwelle für die Identifikation der wesentlichen Angaben in der nFE festlegen
- wesentliche Angaben zu den nicht-finanziellen Aspekten identifizieren

Dabei ...

... Implikationen durch den im Vergleich zur Lageberichterstattung er-weiterten Risikobegriff berücksichtigen/steuerungsrelevante KPIs definieren

Leitfrage:

Welche Angaben sind für die nFE wesentlich?

Prozesse festlegen

Reportingprozess implementieren

Aufsetzen eigenständiger nicht-finanzieller Prozesse oder Kopplung an den Geschäftsbericht

- Inhaltliches Lastenheft erstellen
- Ansprechpartner identifizieren
- Kennzahlenerfassung anpassen

Inhaltliche Prüfung Aufsichtsrat

- Einbindung des Aufsichtsrats sicherstellen
- Relevanz einer freiwilligen inhaltlichen Prüfung durch Dritte bewerten

Dabei ...

... Abstimmung mit bestehenden Prozessen sicher stellen

Leitfrage:

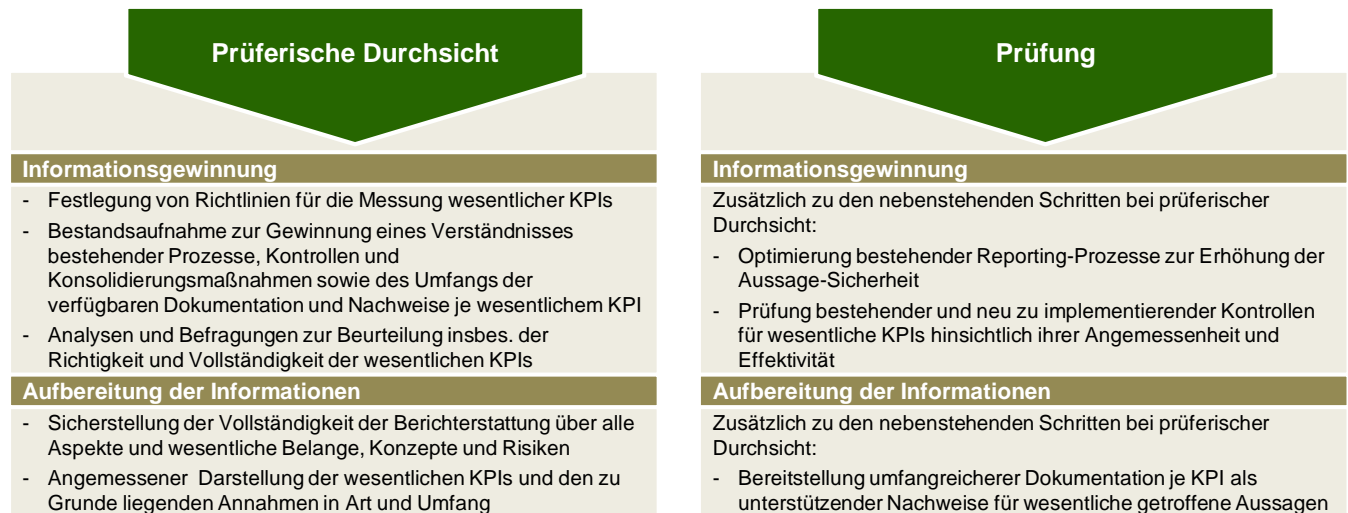
Welche Prozesse müssen aufgebaut/angepasst werden?

Bei freiwilliger Prüfung durch Dritte: Implikationen aus Assurancelevel (**limited vs. reasonable**) identifizieren und von Beginn an berücksichtigen! Frühzeitiger Austausch sinnvoll/notwendig!

22

Auf dem Weg zur nichtfinanziellen Erklärung

- Bei Nachhaltigkeits-Berichten hat sich eine **prüferische Durchsicht** zur Erlangung begrenzter Sicherheit gem. ISAE 3000 **etabliert** (negativ formulierte Aussage). Dies wird sich durch die Umsetzung der CSR-RL ändern.
- **Einer Prüfung** zur Erlangung hinreichender Sicherheit (sog. positive Bestätigungsaussage) würde sich auf die Gewinnung und Aufbereitung der benötigten Informationen wie folgt auswirken:



23

Agenda

Was der Gesetzgeber fordert und wie die wesentlichen Berichtsinhalte zu definieren sind

Was ist ein angemessenes Berichtsformat für die Erfüllung der Berichtspflicht

Sichere und effiziente Gewinnung und Aufbereitung der benötigten Informationen

Anpassung des Risikomanagementsystems

Die Prüfung durch den Aufsichtsrat und den Abschlussprüfer: Was ist zu beachten?

24

In den Erwägungsgründen zur Verabschiedung der **EU-Richtlinie 2014/95** findet eine Bezugnahme auf das Risikomanagement-System nicht statt. Gleichwohl wird (soweit relevant und verhältnismäßig) eine **Erläuterung von Due-Diligence-Prozessen** in Bezug auf die eigene **Lieferkette** und die Lieferkette von Sub-Unternehmern gefordert.

In der **Regierungsbegründung** zur Umsetzung der CSR-Richtlinie wird dieser Due-Diligence-Prozess präzisiert. Eine **Pflicht**, in Bezug auf nichtfinanzielle Aspekte **besondere Due-Diligence-Prozesse durchzuführen, ergibt sich** aus der Richtlinie 2014/95/EU oder dem Handelsgesetzbuch **nicht**.

Mit **Due-Diligence-Prozessen** gemeint sind **Verfahren**, mit denen die Kapitalgesellschaft **Sorgfaltspflichten** und -obliegenheiten identifiziert und erfüllt, insbesondere etwaige **Risiken** für einzelne nichtfinanzielle Aspekte ermittelt und **Maßnahmen** zu deren Eindämmung oder Beseitigung festlegt.

Nach E-DRÄS 8 zu DRS 20: **Due-Diligence-Prozesse** sind **Verfahren** zur Erkennung, Verhinderung und Abschwächung **negativer Auswirkungen** der **Geschäftstätigkeit** eines Unternehmens. Ziel ist ein **angestrebter Zustand** in der Zukunft.

Es geht dabei immer um die angewandten Prozesse. Due-Diligence-Prozesse weisen damit eine **gewisse Nähe zu Prozessen** auf, die schon heute in § 289 HGB angesprochen werden: So gibt es zwischen Due-Diligence-Prozessen und der Festlegung von **Risikomanagementzielen** und -methoden sowie den wesentlichen **Merkmale des internen Kontrollsystems** nicht wenige **Schnittmengen**.

25

Ist eine Anpassung des Risikomanagementsystems notwendig?

Bestehendes Risikomanagementsystem im Unternehmen muss angepasst werden, um der Berichterstattungspflicht über **wesentliche** Aspekte aus CSR (Umwelt, Arbeitnehmer, Sozialbelange, Menschenrechte, Antikorruption) gerecht zu werden.

Anpassung des bestehenden Berichts- und Kommunikationsstruktur, in der auch nichtfinanzielle Inhalte abgebildet werden (nicht mehr nur Auswirkungen auf das Unternehmen analysiert) oder **Aufbau eines dualen Berichtswesens?**

Keine **prinzipielle Empfehlung** möglich, da letztlich unternehmensspezifische Rahmenbedingungen entscheidend für eine effiziente, kostengünstige und gleichzeitig gesetzeskonforme Lösung sind.

26

Wesentliche Risiken aus eigener Geschäftstätigkeit sowie aus hergestellten Produkten, Dienstleistungen oder Geschäftsbeziehungen des Unternehmens sind auch in Hinblick auf die Lieferkette identifizieren und berichten.

Lieferkette am Beispiel eines Textilhändlers

	Bestandteil CSR	Bestandteil RMS (soweit relevant für VFE)
Umwelt	Ü	Û
Arbeitnehmer	Ü	Ü
Sozialbelange	Ü	Û
Menschenrechte	Ü	Û
Korruption	Ü	Û

Folge: Es kann sein, dass Informationen von Zulieferern abgefragt werden müssen, um Risiken darstellen zu können, auch wenn diese per se nicht berichtspflichtig sind. Hintergrund ist, dass zur Einschätzung der Wesentlichkeit einer Information die Information (im Wesentlichen) vollumfänglich vorliegen muss.

Agenda

Was der Gesetzgeber fordert und wie die wesentlichen Berichtsinhalte zu definieren sind

Was ist ein angemessenes Berichtsformat für die Erfüllung der Berichtspflicht

Sichere und effiziente Gewinnung und Aufbereitung der benötigten Informationen

Anpassung des Risikomanagementsystems

Die Prüfung durch den Aufsichtsrat und den Abschlussprüfer: Was ist zu beachten?

„Übungsphase im Geschäftsjahr 2017 und 2018“

	Aufsichtsrat	Abschlussprüfer
Gesetzliche Grundlage	§ 171 AktG sowie § 111 II AktG (Beauftragung eines sachverständigen Dritte, i.d.R. Wirtschaftsprüfer	§ 317 II HGB
Umfang	Prüfung auf Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit	Prüfung des Vorhandenseins, inhaltliche Prüfung nicht vorgesehen bei freiwilliger inhaltlicher Prüfung: prüferische Durchsicht oder Prüfung
Adressat	Berichterstattung an Hauptversammlung	Aufsichtsrat und Veröffentlichung (erst nach 31.12.2018)
Folgen einer Pflichtverletzung	Schadensersatz (§ 116 AktG iVm § 93 AktG)	Berufsrechtliche Konsequenzen?

29

Was der Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung leistet und was nicht

Im Rahmen einer gesetzlichen Abschlussprüfung beschränkt sich die Prüfung auf das Vorhandensein der nFE, unabhängig von der gewählten Form der Berichterstattung

Wichtig: eine inhaltliche Prüfung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Sofern die CSR-Berichterstattung in den Lagebericht aufgenommen wird: Möglicher Hinweis im Bestätigungsvermerk (ISA 700 Tz. 50, IDW EPS 350 n.F.)

Beauftragung in Form einer freiwilligen inhaltlichen Prüfung oder prüferischen Durchsicht möglich

Eine prüferische Durchsicht oder Prüfung zieht Veröffentlichung der Ergebnisse nach sich (gilt für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen)

Konsequenzen für den Verstoß gegen die Offenlegung – Einschränkung des Bestätigungsvermerks (analoge Anwendung der Regelungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung zur Frauenquote)

Einschränkung des Bestätigungsvermerks aufgrund fehlerhafter oder falscher Angaben erfolgt nicht à „Redepflicht“ im Prüfungsbericht ist zu beachten, die gegebenenfalls zu Folgewirkungen für den Aufsichtsrat führt

30

Was der Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung leistet und was nicht

Wird ein nichtfinanzieller Bericht auf der Internetseite offengelegt, muss der WP eine ergänzende Prüfung vornehmen.

Eine Ergänzung (Einschränkung) des Bestätigungsvermerks ist nur notwendig, wenn die Vorlage des nichtfinanziellen Berichts nach mehr als 4 Monaten erfolgt.

Wahrscheinlich dann kritisch: Auswirkung der Ereignisse nach dem Berichtszeitraum.

Unklar: korrekte Hauptversammlungsbeschlüsse vor Offenlegung des nichtfinanziellen Berichts nach 4 Monaten.

Was der Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung leistet und was nicht

Der Umfang der separat zu beauftragenden Prüfung hängt davon ab, ob gem. IDW PS 821 bzw. ISAE 3000 eine Prüfung oder eine prüferische Durchsicht der nichtfinanziellen Erklärung bzw. des gesonderten nichtfinanziellen Berichts erfolgen soll.

Bei Nachhaltigkeitsberichten hat sich eine **prüferische Durchsicht** zur Erlangung begrenzter Sicherheit gem. ISAE 3000 **etabliert**. Dabei bestätigt der Wirtschaftsprüfer nach kritischer Würdigung, dass er mit einer begrenzten Sicherheit ausschließen kann, dass der Bericht in wesentlichen Belangen Fehler enthält („negatives Prüfungsurteil“)

Bei einer Prüfung mit hinreichende Sicherheit („positives Prüfungsurteil“) bestätigt der WP, dass die Aussagen im Bericht in allen wesentlichen Belangen mit den zugrunde gelegten Kriterien übereinstimmen

Aufgrund der inhaltlichen Prüfungspflicht durch den Aufsichtsrat ist die **Prüfung** der nichtfinanzieller Erklärung bzw. des nichtfinanziellen Berichts einzig sinnvolle Alternative.

Möglich ist auch eine Kombination von Prüfung und prüferischer Durchsicht, getrennt für einzelne Teile des Berichts

Weiterentwicklung des IDW EPS 350 bleibt abzuwarten (sofern CSR-Berichterstattung im Lagebericht erfolgt)

Vorteile unserer Zusammenarbeit

Anpassung des Reportings- sowie des Risikomanagement-Systems in Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer kann Fehler vermeiden.

Win-Win-Situation: „richtige“ Berichterstattung sichergestellt und effiziente Prüfung möglich.

Übergangszeitraum zwischen erstmaliger nichtfinanzieller Erklärung und Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen nutzen, um Verbesserungen bei der nichtfinanziellen Berichterstattung vorzunehmen, aber auch um Aufgabenverteilung, etc. an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen.

Gesetzlich höhere Anforderungen durch das CSR-RL-UG erhöhen den Druck auf Unternehmen belastbare Prozesse zu implementieren.

Empfehlung

Frühzeitig in den Stakeholder Dialog eintreten
Prüfungssicht schon bei der Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung / Berichterstattung berücksichtigen
Unternehmensinterne Prozesse frühzeitig aufbauen/anpassen